

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1984-1985)

Artikel: Das Fürstenland als Wiege der Konservativen Volkspartei :
Parteigründung vor 150 Jahren in Gossau
Autor: Oberholzer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Fürstenland als Wiege der Konservativen Volkspartei

Paul Oberholzer

Partei Gründung vor 150 Jahren in Gossau

Die Konservative Volkspartei des Kantons St.Gallen, die Vorgängerin der heutigen Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP), hatte ihren Ursprung in der katholischen Landbevölkerung des Fürstenlandes. Da zu der alten Bauerntracht wollene, oft rote, Strümpfe gehörten, entstand für die Konservativen schon gleich zu Beginn der Spottname «Rotstrümpfe», der bis Ende des 19. Jahrhunderts vom politischen Gegner verwendet wurde. Die konservative Politik sollte damit als bäuerisch und geistig inferior diskriminiert werden. Der radikale Katholik Dr. Josef Anton Henne nahm für sich in Anspruch, diese Bezeichnung in seinem gehässigen Blatte «Der Freimütige» eingeführt zu haben. Mit der roten Amtskleidung der Kardinäle hat der Ausdruck sicher nichts zu tun¹.

Die kirchenfeindliche Politik nach 1831

Erst mit der Kantonsverfassung von 1831 konnten sich weitere Kreise der Bevölkerung aktiv am politischen Geschehen beteiligen. Wichtige Entscheidungen fielen nun nicht mehr in der abgeschirmten Kammer einer allmächtigen Regierung, sondern in der mit neuen Befugnissen ausgestatteten Grossen Rate, dessen Mitglieder an der offenen Landsgemeinde der Bezirke gewählt wurden. Wahlberechtigt waren nun alle Bürger im Alter von mehr als 21 Jahren ohne Rücksicht auf ihr Steuervermögen.

Dass die einfachen Männer der Landgemeinden sich nach anfänglichem Zögern zur aktiven Politik aufrafften, war die Folge der gegen die Kirche gerichteten Gewaltmassnahmen der Regierung und des mehrheitlich liberalen Grossen Rates. Es standen ihnen dabei tüchtige und weitsichtige Geistliche zur Seite.

Zwar war im Verfassungsverfahren 1830/31 der liberale Versuch, die Kirche ganz der Hoheitsgewalt des Staates auszuliefern, mit grosser Mehrheit abgewiesen und die Fortsetzung der bisher bestehenden Selbstverwaltung der beiden Konfessionen durchgesetzt worden. Aber die liberalen Politiker verstanden es trotzdem, ihre Ziele auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltungsentscheide weitgehend zu verwirklichen. So musste es zum Konflikte kommen.

Es handelte sich nicht um eine Spannung zwischen Katholiken und Protestanten. Die radikalsten Führer des Liberalismus waren Katholiken, allen voran Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869), bisher Staatsschreiber, nach 1831 das massgebende Mitglied der Regierung, als Staatsmann sachkundig und ausgesprochen autoritär, damals der unbestrittene Führer der Liberalen und hartnäckige Verfechter der Herrschaft des Staates über die Kirche². Er setzte die Kirchenpolitik Müller-Friedbergs nicht nur fort, sondern verschärfte sie³.

Das zeigte sich schon beim Gesetz über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten der beiden Konfessionen (sog. Konfessionelles Gesetz) vom 26.

Januar 1832, das die behaupteten Hoheitsrechte des Staates, insbesondere die Pflicht zur Einholung der staatlichen Genehmigung für alle kirchlichen Erlasse und Pfrundwahlen (Plazet) nachdrücklicher formulierte.

Am 13. Mai 1832 hielt der aus Schwyz stammende Alois Fuchs, geistlicher Professor an der Lateinschule in Rapperswil, eine Predigt, die grosses Aufsehen erregte und als Druckschrift verbreitet wurde⁴. Da Fuchs nicht bereit war, seine Postulate, u. a. die Demokratisierung der Kirche, Aufhebung des Pflichtzölibates und der Ordensgelübde, zu widerrufen, wurde er am 8. März 1833 suspendiert, d. h. in den geistlichen Funktionen eingestellt. Sofort begann die liberale Presse mit einer masslosen Hetze gegen die Kirche und ihre Organe. Eine katholische Zeitung, die darauf hätte antworten können, gab es nicht. Kurz darauf, am 5. Mai 1833, fanden die Grossratswahlen statt. Sie führten zu einem so überwältigenden liberalen Siege, dass sich nicht nur im Grossen Rate, sondern selbst im Katholischen Kollegium, das damals aus den katholischen Kantonsräten bestand, eine absolute liberale Mehrheit ergab, die einen mehrheitlich liberalen Administrationsrat wählte.

Nun folgten Schlag auf Schlag die antikirchlichen Massnahmen. An der katholischen Kantonsschule im Stiftsgebäude (Gymnasium und Realschule) wurden kirchentreue Professoren durch radikale ersetzt. Darunter befanden sich der kämpferische Dr. Anton Henne und der deutsche Flüchtling und Protestant Dr. Carl Friedrich Borberg,

ein aggressiver, meist anonym schreibender Schriftsteller und Journalist, von dem sein Biograph schreibt, er werde gekennzeichnet durch seinen Radikalismus und konfessionelle Intoleranz⁵. Rektor der Schule wurde der radikale Geistliche Dr. Sebastian Federer.

Am 23. Oktober 1833 starb Bischof Carl Rudolf von Buol-Schauenstein, der dem 1823 gegründeten Doppelbistum Chur-St.Gallen vorstand. Sofort berief Baumgartner als Präsident des Katholischen Kollegiums dieses zu einer Sondersitzung ein, die schon am 28. Oktober stattfand und an der die Aufhebung des Doppelbistums beschlossen wurde. Als das Domkapitel sich bei der Wahl des Bistumsverwesers nicht an die Vorschläge des Administrationsrates hielt, wurde es vom Kollegium ebenfalls aufgehoben. Die Kanoniker, die nicht im Dienste der Pfarreiseelsorge standen, wurden aus ihren Wohnungen im Stiftsgebäude ausgewiesen. Das Doppelbistum war gemäss den einlässlichen Verhandlungen zwischen dem Administrationsrate und der Kurie von Papst Pius VII. mit der Bulle vom 2. Juli 1823 errichtet worden. Die Bestimmungen waren vorher vom Kollegium genehmigt und vom Grossen Rate zur Kenntnis genommen worden. Ein formelles Konkordat war dagegen nicht geschlossen worden. Die Regierung erteilte der Bulle am 14. April 1824 das Placet und ordnete die Aufnahme in die Gesetzessammlung an. Der Grosse Rat erliess zudem am 21. Juni 1824 dazu Ausführungsbestimmungen. Der Aufhebungsbeschluss und die Genehmi-

gung desselben durch den Grossen Rat kamen daher einem Vertragsbruch gleich.

Die Regierung war sich der Tragweite der Angelegenheit bewusst und rechnete mit einer Reaktion Roms. Daher erliess sie am 18. November 1833 ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit, in dem «unnachsichtliche gerichtliche Bestrafung» angedroht wurde, wenn dem Volke von kirchlichen Erlassen Kenntnis gegeben werde, die nicht mit dem obrigkeitlichen Placet versehen worden seien.

Im November 1834 erliess das liberale Katholische Kollegium verschiedene Verordnungen, die den Unwillen der Bevölkerung herausforderten, am 6. über die Anstellung und Absetzung katholischer Priester, am 11. gegen die Tätigkeit der im Volke sehr beliebten Kapuziner und am 14. über die Frauenklöster. Von den Kapuzinern wurde die Ablegung eines Examens verlangt. Gemeindemittel durften für ihre Aushilfe nicht aufgewendet werden und öffentliche Sammlungen waren verboten. Bei den Frauenklöstern wurde die Aufnahme der Novizinnen eingeschränkt und die Ablegung der Gelübde reglementiert.

Vom 22. bis 28. Januar 1834 tagten in Baden die Regierungsvertreter der Diözesanstände des Bistums Basel zur Besprechung der Richtlinien einer künftigen Kirchenpolitik. Obwohl St.Gallen nicht dazu gehörte, nahm Baumgartner führend an den Beratungen teil. Die ganz im Sinne des überlieferten Josephinismus gehaltenen Beschlüsse wurden im Katholischen Kollegium am 16.

April mit 61 zu 19 Stimmen gebilligt und bildeten die Grundlage des vom Grossen Rate am 14. November 1834 erlassenen Gesetzes über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen. Dieses Gesetz löste die Veto-Bewegung unter den Katholiken aus.

Der Widerstand im katholischen Volke

Dass diese gegen die Kirche und ihre Organe gerichteten Massnahmen nicht sofort eine heftige Opposition auslösten, erstaunt nicht. Wer über Besitz und Bildung verfügte, oder zu verfügen glaubte, war mit der Regierung einig oder wollte sich nicht blossstellen. Die Lehre vom absoluten Staate, der von Natur aus über die Kirche zu herrschen berechtigt sei, wurde an den von den Schweizern besuchten ausländischen Hochschulen allgemein doziert und war im benachbarten Österreich unter Maria Theresia und ihrem Sohne Joseph II. längst in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis verwirklicht worden.

Die treukatholischen Mitglieder der Regierung, Joachim Reutti (1769–1839) von Wil, der zwar 1805 für die Liquidation des Stiftes gestimmt hatte, und der aristokratische Peter Alois Falk (1767–1851) von Peterzell traten in der Behörde für die Rechte der Kirche ein, aber ihre klugen und mutigen Worte verhallten wirkungslos, weil sie darüber hinaus keinerlei Aktion entfalten. Der energische Regierungsrat Do-

Mit Argusaugen . . .

. . . hatte der «Freimütige», die Zeitung der Radikalen, Bildung und Aktionen des «Oberegger Vereins» verfolgt. So wurde bereits die Zusammenkunft vom 29. Januar 1834 des «kathol. Religions-Schutzvereins auf Edelmannsek» als «elend abgekartet» apostrophiert, wobei allerdings keine Beschlüsse gefasst worden seien (Nr. 10 und 11 des «Freimütigen»). Die Ankündigung der Unterschriften-Sammlung für die Petitionen an Regierung und Katholisches Kollegium wurden mit «neues Evangelium aus Oberegger, unter dem Apostolat des Altammanns Mäder in Mörschwil» und des «Jakob Justin Schwizer, Korporal in der Glaubens-Armee» kommentiert. Wie intensiv Unterschriften gesammelt wurden – es blieben nur fünf Tage Zeit, innert welchen 3224 Namen zusammenkamen – geht wiederum aus einer Schilderung «Aus dem Gossauschen» (Nr. 89) hervor:

«Hr. Ammann Schwizer versammelte also den Gemeinraith, dessen Schluss es geworden: solche Zusammenritte zu halten.

Freitags, den 31. Okt. Abends, versammelten sich die Niederdorfer in ihrem Wirtshause, allwo sich, so viel mir bekannt ist, die meisten seinem Willen unterzogen und sich unterschrieben, mit besonderer Ausnahme des älteren grösseren Sohnes des Kolumban Klingler aus der Has-

len=Mühle, der sie genug auslachte. – Samstag, den 1. Nov. kamen die Bauern aus den untern Höfen in äusser Degenau zu Gem. Rath Bossart, der ein ordentlicher guter Mann ist, aber nicht besonders viel Kenntnisse besitzt. – Vorher noch kamen eine ziemliche Anzahl zu einem Schenkwirt, um durch den Wein ermutigt zu werden, die Religion eifrig zu vertheidigen, indem sie sagten, man könne sie jetzt nicht mehr zum Besten halten, sie sagen nicht mehr immer ja. Auch hier unterschrieben sie alle.

Samstag, den 2. Nov. versammelten sie sich in Mittendorf und Oberdorf; auch hier war alles bereit, die schwarze Dinte für den Glauben zu versprizen. In den untern Dörfern ordnete Gemeinraith Klingler von Arnegg die Sache an, und auch ihm unterschrieb sich eine Anzahl von etwa 120.

Montag, den 3. Nov., Vormittag, sollten sich die Gossauer Dörfler im Hirschen einfinden; es waren aber statt mehr als 100 nur etwa 50 Männer dort. – H. Verwaltungspräsident Müller eröffnete die Gemeinde mit einer kurzen Anrede, ersuchte dann, den, ihnen gewiss bekannten frommen Alt-Kantonsrath Zeller die Sache zu erklären . . .

Am nämlichen Nachmittag wurde noch Versammlung gehalten in der Mult von den Bauern in den Bergen.»

minik Gmür (1765–1835), ebenfalls Gegner der Wiederherstellung des Klosters, trat im Verfassungsrat 1830/31 mit Erfolg für die Selbstverwaltung der Konfessionen ein, war aber als erster Präsident des Administrationsrates nicht frei von josephinischer Praxis.

Ein erheblicher Teil des Klerus stand immer noch im Banne jener aufgeklärten Richtung, die Ignaz Heinrich Wessenberg als Generalvikar der Diözese Konstanz vertrat, zu der bis zum 1. Januar 1815 der grösste Teil der deutschen Schweiz gehört hatte. Diese «Wessenbergianer» begrüsst oder duldeten die liberale Kirchenpolitik. Aber daneben gab es mehrere meist jüngere Geistliche, volksverbundene Seelsorger, die sich für die Erneuerung des religiösen Lebens einsetzten. Viele von ihnen hatten unter dem frommen, gemütvollen aber zugleich zeitaufgeschlossenen Johann Michael Sailer in Dillingen oder in Landshut studiert. Sailer, später Bischof von Regensburg, verfügte über eine besondere Ausstrahlungskraft. Seine zahlreichen Schweizer Schüler standen mit ihm und zum Teil auch unter sich in lebendiger Verbindung. Dies war besonders auch zwischen Priestern von St.Gallen und Luzern der Fall⁶. Diese über die antikirchliche Politik besorgten Geistlichen liessen aber in kluger Zurückhaltung den Laien den Vortritt.

Dass die Bewegung im Fürstenland begann, ist kein Zufall. Auch diese Pfarreien gehörten früher zu Konstanz, aber nur indirekt, da seit 1613 die Fürststäbte in ihren Pfarreien eine quasi-

bischöfliche Jurisdiktion ausübten und stets für eine gute Pastoration besorgt waren. Eine erste Besprechung über den Ernst der Lage und die Gründung eines Vereines fand in der Woche vor Dreikönigen (6. Januar) 1834 im Hause von Josef Anton Jung (1788–1835) in Niederhelfenschwil statt. Dazu hatten sich Gemeindammann Jakob Bühler, Zuzwil, Vermittler Joh. August Wehrli (1801–1873), Züberwangen, und Kreisrichter Josef Anton Häusler (1773–1844), Zuckenriet, eingefunden. Der zur Besprechung eingeladenen Pfarrer Johann Josef Nussbaumer schrieb darüber in seiner Chronik: «Sie (nicht wir) entschlossen sich zur Gründung dieses Vereins zu dem Zwecke, um der Verwirrung und den Kirchen zerstörenden Gewaltstreichen der Regenten in St.Gallen gegenüber ein Gegengewicht zu stellen, um das kath. Volk in der Verbindung mit der allgemeinen Kirche zu erhalten.» Pfarrer Nussbaumer brachte deutlich zum Ausdruck, dass diese Laien einen Bruch mit Rom unbedingt verhindern wollten⁷.

Der Oberegger Verein

Schon am 29. Januar 1834 hielt der Verein unter dem Vorsitze von Jos. Anton Häusler im Wirtshaus (heute Schäfli) von Kantonsrat und Bezirksrichter Josef Anton Edelmann im über der Sitter gelegenen einsamen Weiler Oberegger, Gemeinde Muolen, eine Versammlung, an der sich 25 Männer aus 14 Pfarrgemeinden beteiligten, «und

zwar solche, die allgemein Achtung, Liebe und Zutrauen unter ihrem Volke geniessen, was daraus erhellen mag, weil man nur Kantonsräte, Vermittler, Gemeindammänner, Gemeinderäte oder Alt- und Neuvorsteher (wohl von Ortsgemeinden und Korporationen) in ihnen zählte»⁸.

Häusler schilderte die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Kanton und stellte den Antrag, vom in Art. 11 der neuen Verfassung gewährten Petitionsrecht Gebrauch zu machen und mit einer Eingabe an das Katholische Kollegium zu gelangen. Ein erster Entwurf lag bereits vor und wurde für gut befunden. Man zögerte aber noch und wollte eventuelle kirchliche Schritte abwarten. Zugleich wurde eine Kommission bestellt, bestehend aus Josef Anton Häusler, Gemeindammann Jakob Justin Schwizer (1788–1866), Niederdorf, Gossau, und Kantonsrat und Gemeindammann Josef Niklaus Mäder (1781–1844), Mörschwil.

Mitte August traf die von Kardinalstaatssekretär Bernetti unterzeichnete Protestnote ein. Sie trug das Datum vom 22. März und war sowohl dem Administrationsrate wie der Regierung zugestellt worden. Sie wurde im Kollegium verlesen und dann ad acta gelegt. Aber sie erschien im Wortlaut in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» und wurde unter dem Schutze der neuen Pressefreiheit als Broschüre unter das Volk gebracht⁹.

Nun musste gehandelt werden. An der zweiten Versammlung in Oberegger vom 29. Oktober, die von 45 Männern aus 19 Gemeinde besucht war, wurde be-

schlossen, die bereinigte Petition an das Grossratskollegium zu richten und eine Abschrift davon mit einer zusätzlichen Eingabe dem allgemeinen Grossen Rate zuzustellen. Ferner beschloss die Versammlung, einen allgemeinen katholischen Kantonalverein zu gründen und die Vorkehrungen für die Herausgabe eines eigenen Zeitungsblattes zu treffen. An beiden Versammlungen nahmen keine Geistlichen teil.

Die Petitionen

Der Grosse Rat trat in der ersten Novemberwoche zur ordentlichen Herbstsession zusammen. Meist hielt das Katholische Kollegium zur gleichen Zeit seine Sitzungen, da es ja aus den katholischen Mitgliedern des Grossen Rates bestand. Sollten die Petitionen rechtzeitig auf Sessionsbeginn eingereicht werden, standen für die Sammlung der Unterschriften nur vier bis fünf Tage zur Verfügung. Trotzdem zählte die Eingabe an das Kollegium 3224 Namen, diejenige an den Grossen Rat nicht viel weniger¹⁰. Die Unterschriften stammten aus den Landgemeinden der damaligen Bezirke Wil, Gossau, Tablat und Rorschach, ferner von Thal und Balgach. Von den Städten Wil und Rorschach wurden keine Bogen eingereicht. Beim Bezirk Tablat sucht man vergeblich nach den Namen der dort wohnenden prominenten Katholiken. Die meisten Bogen enthielten die Erklärung, dass die unterzeichneten «Vorsteher und Bürger» der Petition

*Das «Schäfli» in Oberegg,
Gemeinde Muolen, das Haus,
in dem 1834 die ersten Mit-
glieder des Katholischen Ver-
eins, daher Oberegger Ver-
ein genannt, zusammengetreten
sind.*



Der Bedeutung, die dem Katholischen Verein zuge-messen wurde, sind Gründungs-vorgang und Statuten als Bro-schüre publiziert worden.

vom 29. Herbstmonat des «katholi-schen Vereins Oberegg, Gemeinde Muolen, in vollster Überzeugung zu-stimmen». An der Spitze stehen jeweils die Namen der Behördemitglieder. Die Geistlichen hielten sich zurück, da der vom liberalen Kollegium gewählte «Bistumsverweser» Johann Nepomuk Zürcher dem Klerus eine Warnung zu-gestellt hatte, das Volk gegen die Gross-ratsbeschlüsse misstrauisch zu machen. Pfarrer Römer in Grub, der trotzdem unterzeichnet hatte, erhielt von Zür-cher eine Rüge¹¹.

In der Protestnote von Kardinalstaats- sekretär Bernetti musste der Satz be-sonders Eindruck machen, Admini-strationsrat und Kollegium hätten Be-schlüsse erlassen, «welche in solchem Grade die Heiligkeit der Verträge zer-stören, die unveräusserlichen Rechte des apostolischen Stuhls verletzen und die wichtigsten allgemeinen kanoni-schen Einrichtungen umstürzen, dass sich sogar die Besorgnis aufdringt, man wolle gleichsam mit Schritten einer so sehr widerrechtlichen und alle Schran-ken überschreitenden Gewalt ein Schis-ma hervorrufen».

An diesen Satz knüpfte die Begründung der Petition an: «Eben das ist es aber, was wir befürchten, wogegen wir uns aber hoch und feierlich verwahren. **Vereinigt** – und unbeschränkt vereinigt – wollen wir bleiben mit dem römi-schen Papste, dem Statthalter Jesu Christi, dem Nachfolger des heiligen Petrus, dem Felsenmanne der Kirche, dem Weidemanne der Lämmer und Schafe; *ihn* und *ihn allein* wollen wir hören, ihm folgen.» Durch die Be-

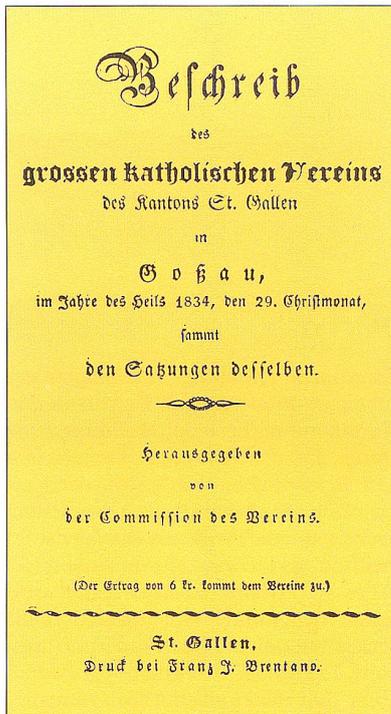
schlüsse der Badener Konferenz seien Kummer, Besorgnis und Schmerz noch gesteigert worden. Das Kollegium wur-de dringend ersucht, mit dem Vollzug seiner Beschlüsse zuzuwarten, bis man sich mit dem Apostolischen Stuhle aus-gesöhnt habe.

So ganz unbegründet war die Furcht vor einem Bruch mit Rom nicht. Auch Alois Fuchs sprach von dieser Möglich-keit, und Baumgartner schrieb am 10. November 1833 an Bürgermeister Hess: «Wer klug ist, wird wissen, dass es eigentlich nie anders werden kann, bis man sich *von Rom* auf gut zwinglich lossagt. Solche Dinge sage ich eben nur Ihnen. Im Grossratskollegium katholi-scher Konfession werde ich mein böses Maul im Zaum halten müssen¹².»

Auffallend devot ist das Begleitschrei-ben an die Regierung gehalten: «Unter-zeichnete katholische Bewohner des Kantons St.Gallen ergreifen, von Ge-wissenpflicht durchdrungen, das ver-fassungsmässige Petitionsrecht, dem gemäss sie sich erlauben, Ihnen mit Er-öffnung gehaltvoller Gründe in vollster Ehrfurcht eine Bitte vorzulegen.» Gegen Schluss wird ausgeführt: «Ferne von allem Geiste bürgerlicher Unruhe, wovor uns Gott bewahren wird, wollten wir eher, gleich den ersten Christen, un-ter schwerem Joche alles dulden, wenn es sein müsste. Aber unsere innersten Gefühle äussern, um Handhabung un-serer kirchlichen Rechte bitten und an-halten, uns, unsern Kindern und Nach-kommen das heiligste Kleinod, von Gott uns verliehen, auf rechtllichem Weg retten wollen, das wird uns die höchste Landesbehörde nicht verübeln,

wird uns vielmehr dazu ihre väterliche Hand bieten.»

Die beiden Exemplare der vier Folio-seiten umfassenden Petition und das an die Regierung gerichtete Begleitschrei-ben wurden vom Präsidenten des Vereins, Josef Anton Häusler, nicht nur unterzeichnet, sondern auch eigenhän-dig geschrieben. Verfasser der Petition aber war offensichtlich Chorherr Franz Geiger¹³ in Luzern. Das geht aus einem nicht datierten Brief von Kaplan Hürlimann in Cham hervor, der im Mai 1835 bei Dekan Michael Groth in Me-renschwand (Aargau) von der Polizei beschlagnahmt worden war¹⁴. Es heisst darin: «Gestern erhielt ich diese Beilage v. G. (Geiger) mit dem Ansuchen, sie auf dem Dir bekannten Wege an *Popp und Nussbaumer*¹⁵ zu befördern. Da-her übersende ich selbe Dir zur beliebigen Verfügung. Nur nehme ich die Frei-heit zu bemerken, dass mir, ungeachtet der Autorität des Verfassers die Arbeit durchaus nicht gefällt. Es scheint, Du und *Geiger* haben einander nicht recht verstanden. Die Petition ist zu wenig umfassend und zu wenig einzeln; sie umfasst durchaus nicht alle kirchlichen Bedürfnisse des katholischen Landes-teils von St.Gallen, geschweige dann der katholischen Schweiz, und was noch mehr mangelhaft ist, sie berührt die unsinnigen antichristlichen Gross-ratsbeschlüsse in Bezug auf die Ernen-nung des Bistumsverwesers, der wider-rechtlichen Auflösung des Domkapi-tels, der unbilligen Vertreibung der Domkapitularen aus ihren Wohnun-gen, des Trotzes gegen den hl. Stuhl, der aus protestantischen und katholischen



Lehrern zusammengesetzten Lehranstalt, der Vorschläge der aus dem Grossen Rate zusammengesetzten Kommission in Betreff des Kirchen- und Staatsverhältnisses, der Kapuziner und übrigen Klöster durchaus nicht. – Also von dem, was vorzüglich besprochen werden sollte, . . . sagt sie durchaus nichts. Diese Petition ist also, am gelindesten beurteilt, nur ein halbes Werk, darf, wie es da ist, in keinem Fall zur Unterzeichnung und Verbreitung empfohlen werden.» Hürlimann hält eine Überarbeitung der Petition für dringend notwendig und schlägt dafür Prof. Bossard¹⁶ in Zug vor. «Im Falle aber, dass weder Du noch Bossard die Sache besorgen, ginge mein Rat dahin, man würde Herrn Popp die Geigeriana mit Anmerkung übersenden, dass er selbst die Petition verfertigen soll nach St.Galler Geschmack und Bedürfnis, welche Petition dann in mehreren Kantonsteilen zirkulieren und zu 1000 und 1000 Ex. gedruckt werden soll.»

Was Groth¹⁷ unternommen hat, ist nicht bekannt. Sehr wahrscheinlich sandte er den Entwurf an Popp, der ihn an die Männer von Obereggen weiterleitete. Die aber hatten keine Zeit für wesentliche Änderungen. Sicher ist, dass der an Kollegium und Regierung eingereichte Text die von Hürlimann gerügten Mängel aufweist und daher Geiger zugeschrieben werden darf. Dagegen stammt das Begleitschreiben an die Regierung nicht von Geiger; es hat deutlich einen anderen Charakter.

Aus dem Brief Hürlimanns ergibt sich ferner, dass die beiden Geistlichen *Popp und Nussbaumer* schon an der

Petition führend beteiligt waren. Sie dürften überhaupt *die Initianten der ganzen Bewegung* gewesen sein.

Über die Aussichten der Petitionen waren sie sich wohl klar. Sie mussten wissen, dass mit einer noch so guten Begründung bei den liberalen Behörden nichts zu erreichen war. Es kam ihnen einzig darauf an, wie die Petition auf die Unterzeichner wirken werde, denen sie unterbreitet wurde. Diesen musste nachdrücklich vor Augen geführt werden, dass ein vollständiger Bruch mit Rom mit den damit verbundenen schwerwiegenden Folgen drohe. Diesen Zweck erfüllte der Entwurf Geigers; zu einer Umarbeitung bestand daher keine Veranlassung. Die Darlegung der Rechtslage konnten sie ruhig der vatikanischen Protestnote überlassen, die dies einlässlich und gut dokumentiert tat. Zu dieser Note schrieb Baumgartner am 27. September 1834, dass sie wahrscheinlich zuerst deutsch geschrieben und dann ins Italienische übersetzt und ohne Zweifel nicht in Rom, sondern in Luzern verfasst worden sei¹⁸. Die Annahme ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass Geiger auch bei der Formulierung der Protestnote wesentlich mitgearbeitet hat. Er war der Berater und Vertrauensmann des Nuntius, dem er als Kenner der schweizerischen und auch der speziell st.gallischen Verhältnisse treue Dienste leistete.

Für die Behandlung von Petitionen gab es ein besonderes Gesetz, erlassen am 13. Juli 1831. An dieses Gesetz hielten sich am 7. das Kollegium und am 14. November der Grosse Rat. Die Petitio-

nen wurden pflichtgemäss vorgelesen und dann ohne Diskussion zu den Akten gelegt und damit erledigt. Aber die Wirkung auf die katholische Bevölkerung blieb nicht aus.

Die grosse Versammlung in Gossau

Auch die Ausführung der beiden andern am 29. Oktober in Oberegg gefassten Beschlüsse wurde energisch an die Hand genommen. Die Herausgabe eines eigenen Zeitungsblattes wurde so gut vorbereitet, dass dieses schon anfang 1835 erscheinen konnte. Es erhielt den Namen «Der St.Gallische Wahrheitsfreund», und die Redaktion übernahm Pfarrer Gall Josef Popp in Hägenswil. Für die Umwandlung des bescheidenen Oberegger Vereins in einen grossen katholischen Kantonalverein erfolgte die Einladung zu einer Versammlung auf Sonntag, den 29. Dezember 1834, in Gossau. Über den Verlauf dieser denkwürdigen Versammlung sind wir durch den Bericht des «Wahrheitsfreundes» orientiert¹⁹. Verfasser war zweifellos Pfarrer Popp, dem es vor allem daran gelegen war, Schwung und allgemeine Begeisterung aufzuzeigen, die die Versammlung auszeichneten. Dabei übergang er seine eigene Mitwirkung bescheiden.

Wesentliche Ergänzung dazu bietet der Bericht in der «Schweizerischen Kirchenzeitung»²⁰. Darnach wurden die Einladungen am 11. Dezember versandt, und zwar nicht nur an die bisherigen Vereinsmitglieder, sondern auch

an weitere Gesinnungsfreunde. Als Versammlungslokal war in Gossau der «Hirschen» vorgesehen, und man rechnete mit 100 bis 120 Teilnehmern. Aber es erschienen mehrere Tausend, fünf nach dem «Wahrheitsfreund», drei nach der «Kirchenzeitung», auf alle Fälle so viele, dass die Pfarrkirche sie kaum zu fassen vermochte. In den Berichten wird besonders vermerkt, dass sich unter den Teilnehmern 18 Geistliche befanden.

Am gleichen 14. November, an dem der Grosse Rat verächtlich über die Petition hinweggeschritten war, hatte er auch das grosse Erbitterung auslösende Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen erlassen, gegen das sofort die Veto-Bewegung einsetzte. Der Zeitpunkt für die Versammlung hätte besser nicht gewählt werden können.

Eröffnet wurde die Versammlung von Präsident Häusler, der im «Wahrheitsfreund» als Ehrfurcht und Achtung einflössender Greis geschildert wird. Er zeichnete die bisherige Tätigkeit des Vereins, dessen Ziel es sei, Liebe und Eintracht zu wecken und bürgerliche Wohlfahrt zu fördern. Pfarrer Popp sprach über die Lage im Kanton St.Gallen, die Ziele des zu gründenden Vereins, las die Statuten vor und erklärte sie. Darauf empfahl Kaplan Johann Baptist Keller²¹, Professor an der Realschule in Lichtensteig, die Statuten nicht artikelweise zu besprechen, da dies an einer so grossen Versammlung nicht tunlich sei, sondern sie als Ganzes zu genehmigen, was einhellig und mit Begeisterung beschlossen wurde.

Kantonsrat Johannes Lüchinger aus Oberriet munterte zum Beitritt in den Verein auf und gab der Hoffnung Ausdruck, dass das Veto gegen das neue Gesetz Erfolg haben werde. Mit der Verrichtung des ehrwürdigen Allgemeinen Gebets für die Anliegen der Christenheit schloss die Versammlung.

Alles war erfreut und erbaut. «Da ward keine Benennung von Altlandschäftlern, Rheintalern, Oberländern, Gastern, Toggenburgern – nein – alle waren Eins – ein Herz und eine Seele, und diese Eintracht wird sich, wenn man dem Feinde, der Zwietracht kein Gehör gibt, erhalten zum Segen des ganzen Landes.»

Aus der kleinen Gruppe von Oberegg war nun ein starker Kantonalverein entstanden, der in der katholischen Bevölkerung gut verankert war. Nun hatten die Initianten geistlichen Standes keine Veranlassung mehr, sich im Hintergrund zu halten. Sie übernahmen auch nach aussen die Führung. Die Kommission wurde mit der Wahl der beiden Geistlichen Pfarrer Popp und Kaplan Keller erweitert. Das Präsidium übernahm Pfarrer Popp.

Der Katholische Verein und seine Satzungen

Der in Gossau gegründete Katholische Verein steht nicht isoliert da. Auch in andern liberalen Kantonen bildeten die beunruhigten Katholiken Vereine, deren Anliegen die Verteidigung des Glaubens und der Schutz der Kirche

vor staatlichen Übergriffen war. Damit sollte auch ein Gegengewicht gegen die verschiedenen liberalen «Schutzvereine» geschaffen werden²².

So gründeten 1831 in Luzern einige Geistliche, hauptsächlich Sailer-Schüler, den «Katholischen Verein». Zu den Gründern gehörte auch Subregens Karl Greith²³, der spätere Bischof. Die wichtigste Leistung des Luzerner Vereins war die Gründung der «Schweizerischen Kirchenzeitung», deren erste Nummer das Datum des 30. Juni 1832 trägt. Erster Redaktor war der Sailer-Schüler Melchior Schlumpf, einflussreicher Mitarbeiter Chorherr Franz Geiger. Das Blatt orientierte nicht nur zuverlässig über die kirchenpolitischen Ereignisse der deutschen Schweiz, sondern veröffentlichte auch die wesentlichen Dokumente. Dem Geschehen im Kanton St.Gallen schenkte es die besondere Aufmerksamkeit.

Im Kanton Aargau entstand kurz darauf der «Verteidigungsverein» von Muri mit Statuten vom 9. Januar 1833. Daneben gab es im Kanton Luzern Gebetsvereine, die religiösen Charakter hatten, sich aber auch positiv auf die politische Aktivierung der katholischen Bevölkerung auswirkten, die Gebetsgemeinschaft von Niklaus Wolf von Rippertschwand, der Ruswilerverein und andere ähnliche Vereinigungen.

Zweifelloos kam die Anregung zur Gründung des Gossauer Vereins aus Luzern. Aber die St.Galler gingen selbstständig vor, und ihre Satzungen sind keine Kopie der Statuten von Luzern und Muri. Sie sind wohl das Werk der

beiden tüchtigen Pfarrherren Popp und Keller, die vielleicht rechtskundige Berater beizogen²⁴. Über Zweck und Mittel des Vereins geben die beiden ersten Artikel der Satzungen Auskunft:

Art. 1

Der Zweck dieses Vereins, zu welchem sich, unter obiger Benennung, rechtschaffene und christliche Männer des Kantons St.Gallen brüderlich verbinden, ist:

- 1) Beschützung und Verteidigung ihrer gesetzlichen Freiheit, ihrer bürgerlichen Rechte, ihres katholischen Glaubens und der römisch-katholischen Religion und Kirche, wo dieselben jemals gefährdet sein sollten, und
- 2) zeitgemässe Beförderung der Landwirtschaft, der Haushaltung, der Gewerbe und überhaupt alles erreichbaren Guten im Allgemeinen und Besonderen. Es ist also dem Zwecke des Vereins nichts zuwider, das in irgend einer Beziehung das Gute befördern kann.

Art. 2

Zur Erreichung dieses Zweckes dürfen stets nur verfassungsmässige, gesetzliche und gerechte Mittel und Wege angewendet und eingeschlagen werden, und es sind dafür vorzüglich vereinte Wachsamkeit, gesetzliche Öffentlichkeit, gegenseitige Mitteilung nützlicher Vorschläge und festes Zusammenhalten aller Mitglieder empfohlen.

Der Zweck ist also ein doppelter: Verteidigung der individuellen Freiheit

und der Rechte der Kirche einerseits, die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt andererseits. Zur Verwirklichung des Zweckes sollen nur verfassungsmässige, gesetzliche und gerechte Mittel eingesetzt werden. Die 30 Artikel enthalten die üblichen organisatorischen Bestimmungen und sehen neben dem Gesamtverein Bezirks- und Pfarreivereine vor. Man darf diese Satzungen durchaus als die ersten Statuten der konservativen Kantonalpartei bezeichnen. Die Satzungen enthalten aber auch Bestimmungen, die man heute in Parteistatuten nicht findet, z.B. die Verpflichtung bestrebt zu sein, ein christliches und rechtschaffenes Leben zu führen, wenigstens einmal in der Woche das Allgemeine Gebet zu verrichten und für die Verbreitung guter Schriften besorgt zu sein. Da fühlt man deutlich den Einfluss der Luzerner Vereine. Bei der Formulierung mancher Artikel wird man in der Annahme bestärkt, dass nicht Juristen, sondern Geistliche die Verfasser der Satzungen waren.

Der Veto-Sturm

Am Tage, an dem der Grosse Rat über die Petition der dreitausend Bürger diskussionslos hinwegschritt, verabschiedete er auch das Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen²⁵, mit dem die Beschlüsse der Badener Konferenz zum Vollzug gebracht werden sollten. Die Tendenz, die den 33 Artikeln dieses Gesetzes zu Grunde liegt, wird in Art. 1 umschrieben:

«Der Staat übt als Landesherr alle aus seiner Souveränität herfließenden Rechte in ihrem vollen Umfange aus; gegenüber den im Kanton anerkannten Kirchengesellschaften aber insbesondere das Recht des Schutzes und der Oberaufsicht.»

Das Gesetz beruht also nicht auf Art. 22 der Verfassung, der der Kirche Freiheit und den Konfessionsteilen Selbstverwaltung garantiert, sondern auf der alles andere als liberalen Theorie eines absoluten Staatskirchentums. Der Staat als Landesherr beansprucht für sich das Recht, die Kirche zu schützen und über sie das umfassende Aufsichtsrecht auszuüben. Das schon bisher ausgeübte Plazet wurde verschärft. Es durften keine Erlasse kirchlicher Stellen, auch des Papstes, ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung (Plazet) verkündet werden. Dazu gehörten auch Kreisschreiben an die Geistlichkeit, Urteile kirchlicher Instanzen (z. B. Suspension), selbst «alle älteren päpstlichen Anordnungen, sobald Gebrauch davon gemacht werden will». Ebenso wurde das Plazet für die Besetzung aller kirchlichen Stellen verlangt. Ferner sah das Gesetz u. a. vor: staatliche Aufsicht bei der Abhaltung von Synoden, staatliche Genehmigung bei der Gründung von Bildungs- und Korrektions(Erziehungs)-Anstalten, bei Veränderung geistlicher Stellen (Pfründen) und bei der Festlegung der Gebühren kirchlicher Behörden. Die Staatsbehörde wurde als berechtigt erklärt, «Einsicht in die Statuten» der Klöster zu nehmen, Vorschriften über die Zahl der Novizen und über die Ablegung der Ordensge-

lülde zu erlassen. Sie sollte berechtigt sein, Mittel der Klöster für Kirchen-, Armen- und Erziehungszwecke in Anspruch zu nehmen und die Klöster überhaupt aufzuheben.

Baumgartner war stolz über sein Gesetz. Er schrieb am 15. November an Bürgermeister Hess: «In kirchlichen Dingen herrscht mehr Entschiedenheit und Zusammenwirken als je; wir haben bedeutende Klüfte kühn übersprungen und über die Rechte des Staates unzweifelhafte Grundsätze aufgestellt, die es der Pfaffenherrschaft schwer machen werden, je wieder ihren alten Einfluss zu gewinnen. Der Vorschlag über die Jura circa sacra hat uns heute und gestern beschäftigt und ist fast durchgängig angenommen worden²⁶.»

Sonntag, den 7. Dezember 1834, musste das Gesetz in allen Kirchen verkündet werden. Damit begann die Frist für die Ergreifung des Vetos. Wenn fünfzig Bürger einer Gemeinde es verlangten, musste an einer Bürgerversammlung über das Gesetz abgestimmt werden. Überstiegen die in den betreffenden Gemeinden abgegebenen Neinstimmen zusammen die Hälfte der Stimmberechtigten des Kantons, war das Gesetz abgelehnt. Die Stimmen der Bürger, die an der Versammlung nicht teilnahmen, oder in deren Gemeinde eine Vetoversammlung überhaupt nicht stattfand, wurden zu den Annehmenden gerechnet. Es brauchte daher im Volke eine Grundwelle der Empörung, damit auf diesem Wege ein Gesetz gebodigt werden konnte. Diese Empörung war da und die Vetogemeinden setzten sofort ein. Schon vor der Versammlung in

Gossau war das Gesetz in fünfzehn Gemeinden abgelehnt worden²⁷. Der Verein erhielt auch von auswärts Unterstützung. Chorherr Geiger schrieb in der Kirchenzeitung einen Artikel, in dem er ruhig und volkstümlich die Folgen des Gesetzes darlegte²⁸. Der Artikel fand als Broschüre weite Verbreitung. Auch die Führer der Demokraten-Bewegung von 1830, Major Diog von Rapperswil und Eichmüller von Altstätten, traten für das Veto ein²⁹.

Baumgartner, der noch am 3. Dezember geschrieben hatte, «an ein Veto denke ich nicht», musste wenige Tage später feststellen, dass die Lage ernster war³⁰. Die Regierung kassierte nun die Veto-Gemeinden wegen den geringsten Formfehlern, in der Hoffnung, dass bei der zweiten Versammlung der Besuch nachlasse. In Muolen wurde aber das Gesetz noch wuchtiger verworfen. In Gossau mussten die Bürger sogar dreimal antreten. Die zweite Versammlung wurde kassiert, weil ein einziger Nichtstimmberechtigter daran teilgenommen hatte, offensichtlich ein reiner Willkürakt³¹.

Die Regierung vermochte aber den Vetosturm nicht aufzuhalten. Das Resultat muss auf die Liberalen niederschmetternd gewirkt haben. Das Gesetz wurde mit 18 421 Nein und 14 355 Ja verworfen, dies obwohl die Nichtstimmenden als annehmend gezählt wurden. Dazu gehörten auch alle Bürger, in deren Gemeinde keine Versammlung stattfand, u. a. St.Gallen, Rheineck, Berneck, die Gemeinden des Werdenberg ausser Gams, des Bezirks Neutoggenburg ausser Lichtensteig, Oberuz-

Ausschnitt aus der Petition
an das Katholische Kollegium,
geschrieben und unterzeichnet
von Jos. Anton Häusler.

wil, Flawil³². Der Ausgang des Vetos bedeutete für den Verein einen grossen moralischen Erfolg. Aber praktisch änderte sich nicht viel. Das bisherige Konfessionelle Gesetz mit dem Plazet blieb weiterhin in Kraft, und gegen willkürliche Entscheide der liberalen Regierung gab es kein Rechtsmittel.

Der Wahlerfolg vom Mai 1835

Am 3. Mai 1835 wurden an den Landsgemeinden der Bezirke die Mitglieder des Grossen Rates gewählt. Der glückliche Ausgang des Vetos und der gute Besuch der am 31. März in Hemberg abgehaltenen Vereinsversammlung liessen auch ein gutes Resultat der Erneuerungswahlen erwarten. Aber auch die Liberalen trafen ihre Vorkehrungen. So nahm das mehrheitlich liberale Katholische Kollegium am 16. Februar die Verteilung der Gelder an die katholischen Schulgemeinden vor, die im September 1834 beschlossen worden war. Baumgartner dazu: «Wir befördern damit die Schulen, wir gewinnen das Publikum und wir schwächen den Allgemeinen Fonds³³.»

Dieser Schachzug verfehlte aber die Wirkung. Obwohl der «Wahrheitsfreund» sich darauf beschränkte, ohne den Katholischen Verein zu nennen, die Wahl rechtschaffener, religiös ernsthafter Männer zu empfehlen, fielen für diesen die Ergebnisse sehr erfreulich aus. Die Bezirke Tablat, Gossau und Wil, in denen der Verein seinen

Ich bin sehr erfreut, abgesehen von dem Geboten, das Sr. Pöbel nach und nach
Erfolge, die hauptsächlich erwünschte Concortate angenommen werden, nicht so leicht
man's Dörfling abspalten, sind in demselben besorgen, so wenig man sich darauf
in Erwägung alles bedarf besorgen, so wird sich auch nicht vermeiden lassen
binden, so nicht auf zu stellen, und darüber das Gebot nicht zu vermeiden mit dem
abzugeben — wie man das hat, das Katholische Kollegium sollte demselben
ausstellen, » das alles muss bedacht werden in der konstitutionellen
weise in demselben eigenen bestmöglichen Angelegenheiten, als
auf die Leistung des Pöbel-Compro- Befehlens, so lange kein recht
verfügbare Verfügung gegeben wurde, bis nicht der Sr. Pöbel darüber man
seinem Amt nach gehen, so man sich auch demselben selbstständig machen
dies hat ein Verdienst in allen diesen bestmöglichen Dörfling
in demselben fortzubehalten können. » Das ist nicht nur ein Gebot, sondern
Wunsch und Erfüllung eines Pöbel-Compro- Befehlens, das der Sr. Pöbel
nicht den Befehl hat, das Sr. Pöbel nicht die Befehl hat
bedenken zu befehlen in der Befehlens, und zu Befehlens, was man
auf die weltliche Welt zu befiehlt — der Sr. Pöbel in der Befehlens
seinem Sr. Pöbel Befehlens.

Im Vertrauen auf den Eubel des Pöbel-Compro- Befehlens, leben wir im Sr. Pöbel
hinaus, das ist die Befehlens zu Befehlens, die Befehlens und Befehlens
Befehlens und Befehlens der Canton St. Gallen

Oberrig Gemünd St. Gallen
den 29ten März 1834

Die Mitglieder des Sr. Pöbel
Herrn v. d. Befehlens Befehlens
H. Anton Häusler des Pöbel-Compro- Befehlens

Ausgang genommen hatte, wählten überwiegend Männer, die ihm nahe standen. Das gleiche kann von den Bezirken Altotggenburg, Gaster und See gesagt werden. Die Gründer gehörten fast ausnahmsweise zu den Gewählten, in Tablat Pfarrer Popp und alt Kantonsrat Edelman, Oberegg/Muolen,

im Bezirk Rorschach Gemeindevorstand Mäder in Mörschwil, im Bezirk Wil Josef Anton Häusler und die Gemeindevorstände Jung von Niederhelfenschwil und Bühler von Zuzwil, in Gossau Gemeindevorstand Schwizer. Der Bezirk Altotggenburg wählte sogar fünf Pfarrer, Christian Andreas

Hardegger, Kirchberg, Theodul Widmer, Bütschwil, Johann Jakob Reutti, Mühlrüti, Joh. Baptist Ziegler, Gähwil, und Johann Baptist Keller, früher Kaplan in Lichtensteig, nun neu gewählter Pfarrer von Schmerikon.

Der Erfolg war eindeutig und wurde auch vom Gegner entsprechend beurteilt. Der von Baumgartner redigierte «Erzähler» schrieb: «Die Reaktion im katholischen Kantonsteil ist vollendet.» Die «St.Galler Zeitung» zur Landsgemeinde des Seebezirks in Eschenbach: «genau die Wahlen, welche der katholische Verein prädestinierte³⁴». Im Grossen Rate war die starke Stellung der Liberalen erschüttert und im katholischen Grossratskollegium herrschte wieder eine klare konservative Mehrheit, die auch wieder einen mehrheitlich konservativen Administrationsrat wählte.

Die Grossratswahlen von 1837 brachten aber einen deutlichen Rückschlag. Die Aktivität des Vereins hatte offenbar nachgelassen. Einige Mitglieder beschwerten sich denn auch im «Wahrheitsfreund» vom 9. Juni 1837, dass die nach den Statuten alljährlich abzuhaltende Allgemeine Versammlung nicht mehr stattgefunden habe. Zwei Jahre später erhält man aber doch noch Kunde von einer Versammlung am 2. April 1839 in Oberdorf, Gossau, an der 38 Mitglieder aus sieben Bezirken teilgenommen haben. Es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass der Verein fortbestehen möge³⁵. Aber man hört nichts mehr von ihm. Das ändert nichts an der Tatsache, dass durch den Verein in der katholischen Bevölkerung das

Joseph Anton Häusler –

war der Präsident des Oberegger Vereins. Er stammte aus Zuckenriet, wo er Lehrer war. Er war auch Schulpfleger, versah das Amt eines Mesmers in der Kapelle und war als Kreisrichter gewählt. Häusler wird als «kein überaus braver und christlicher Mann» bezeichnet. Im Bericht über die Gründungsversammlung des katholischen Vereins in Gossau wird er als «ehrwürdiger, biederer Greis mit seinem Kahlkopfe» geschildert, der zufolge des grossen Andrangs in der Kirche genötigt wurde, wider seinen Willen die Kanzel zu besteigen, um die Verhandlungen leiten zu können. Joseph Anton Häusler war damals 61 Jahre alt.

politische Bewusstsein geweckt worden ist und dass im «Wahrheitsfreund» ein Organ geschaffen wurde, das seine Ziele während fast drei Jahrzehnten mit Nachdruck, Geschick und viel Erfolg vertreten hat.

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Katholische Verein auf Grund eines formellen Beschlusses in die Konservative Partei aufgegangen ist. Die in den Statuten vorgeschriebenen Protokolle sind – wenn sie überhaupt geführt worden sind – in den Privathäusern längst verloren gegangen. Eine lückenlose Kontinuität der äusseren Organisation gab es damals bei keiner Partei. Aber eine katholisch-konservative Politik hat es seit 1834 stets gegeben, und im-

mer wieder gab es Führerpersönlichkeiten, die sich für ihre Ideale einsetzen³⁶. In diesem Sinne darf man mit Recht die Konservative Partei, die heutige CVP, auf die Gründungsversammlung vom 29. Dezember 1834 in Gossau zurückführen.

Anmerkungen

- ¹ Anton Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, Mannheim 1851, S.133; vom gleichen Verfasser, Das rothe Büchlein, St.Gallen 1868, S.32. Die unzutreffende Verbindung des Ausdruckes «Rotstrumpf» mit der Kleidung der Kardinäle geht auf Theodor Curti zurück. Aus seinem Büchlein Schweizer geflügelte Worte, Zürich 1896, gelangte sie sogar ins Schweizerische Idiotikon, Bd. 11, Sp.2280.
- ² Die Entwicklung des Radikalismus, die brutale Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau, aber vor allem seine innere religiöse Wandlung führten Baumgartner zum Parteiwechsel. Er trat 1841 aus der Regierung aus, kehrte aber 1843 wieder zurück, nun aber als der überragende Führer der Konservativen.
- ³ Emil Spiess, Der Briefwechsel von Landammann G.J. Baumgartner, St.Gallen, mit Bürgermeister J.J. Hess, Zürich, St.Gallen 1972, Nr.299.
- ⁴ Othmar Pfyl, Alois Fuchs 1794–1855, in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 1971, 1979, 1981 und 1982.

- 5 Fritz Huber-Renfer, Dr. Carl Friedrich Borberg, Burgdorf 1946, Fortsetzung in Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1962 (Borberg war der Schwager von Landammann Baumgartner).
- 6 Sailer-Schüler in St.Gallen u. a.: Gall Josef Popp und Joh. Josef Nussbaumer (Anm. 15), *Rudolf Good* (1794–1860) von Mels, 1826–1837 Pfarrer in Mörschwil, zuletzt Domkustos, *Joh. Peter Mirer* (1778–1862) von Obersaxen, der spätere Bischof, 1829–1836 Pfarrer in Sargans. Aus dem Raum Luzern: Joh. Jakob Bos-sard (Anm. 16), Michael Groth (17), Mel-chior Schlumpf (1797–1880), Redaktor der Kirchenzeitung, Josef Widmer (1779–1844) Prof. der Theologie, 1833 von der liberalen Regierung abgesetzt. Sailer-Schüler waren aber auch die radi-kalen Alois und Christophor Fuchs in Rapperswil.
- 7 Joh. Kreienbühler, Die Geschichte der politischen Gemeinde Niederhelfen-schwil-Lenggenwil, Wil 1917, S. 215.
- 8 Entstehung und Wachstum des Oberegger Vereins, «Wahrheitsfreund» Nr. 1 vom 2. Januar 1835.
- 9 «Schweizerische Kirchenzeitung» (SKZ), Nr. 38 vom 20. September 1834.
- 10 Staatsarchiv St.Gallen R 141/1a; SKZ vom 15. 11. 1834.
- 11 SKZ vom 20. 12. 1834.
- 12 Pfyl S. 416; Spiess Nr. 191.
- 13 *Franz Geiger* (1755–1843) von Harting bei Regensburg, Franziskaner, 1792 Prof. der Dogmatik in Luzern, 1805 Weltpriester, 1808 Chorherr an der Hofkirche, be-deutender Mitarbeiter der SKZ, Berater des Nuntius, schlug die von Leo XII. an-gebotene Kardinalswürde aus. Seine Schriften wurden von Jos. Widmer her-ausgegeben, 8 Bände, Altdorf 1823–39.
- 14 Bericht der Justiz- und Polizeikommis-sion des Kantons Luzern über das Trei-ben des sogenannten katholischen Vereins, Sursee 1835, Stiftsbibliothek St.Gallen Sammelband Nr. 25690.
- 15 *Gall Josef Popp* (1792–1859) von Stein-ach, Pfarrer in Lütisburg, Kirchberg und Häggenschwil, seit 1847 Pfarr-Rektor in St.Gallen. Vor der Verfassungsrevision von 1830/31 forderte er mit der anony-men Schrift «Rufende Stimme in der Wü-ste an das katholische Kantonsvolk» die Katholiken auf, nicht zu schlafen und für die Rechte der Kirche einzustehen. Präsi-dent des Katholischen Vereins und erster Redaktor des «Wahrheitsfreundes», Kan-tonsrat 1835–1845, Administrationsrat 1835–1843, eine ausgesprochene Führer-persönlichkeit. Als die Konservative Par-tei tüchtige Laien als Führer erhalten hat-te, zog er sich 1845 von der aktiven Poli-tik zurück und widmete sich ganz der Pa-storation.
- Johann Josef Nussbaumer* (1787–1862) von Oberägeri, Kaplan in St.Gallenkap-pel, 1813–1823 Domkatechet und Prof. am Priesterseminar, dann Pfarrer in Nie-derhelfenschwil. Arbeitete offensichtlich eng mit Popp zusammen.
- Von Häggenschwil soll schon im April 1833 eine Petition an das Grossratskolle-gium gegen Alois Fuchs ihren Ausgang genommen haben. Pfyl S. 305 ff.
- 16 *Johann Jakob Bossard* (1787–1856) von Zug, Professor an der Kath. Kantons-schule in St.Gallen (Baumgartner war sein Lieblingsschüler, Biographie S. 24 f), 1815 Pfarrer in Lütisburg, 1818 Kaplan und 1830 Pfarrer in Zug. Entschiedener Gegner des Staatskirchenrechts.
- 17 *Michael Groth* (1784–1855), 1820 Früh-messer und Lateinlehrer in Rapperswil, 1821–1855 Pfarrer in Merenschwand AG, wurde als Gegner der Badener Arti-kel «wegen staatsfeindlicher Tätigkeit» zu neun Wochen Gefängnis verurteilt.
- 18 Spiess Nr. 279.
- 19 «Wahrheitsfreund» Nr. 2 vom 9. Januar 1835.
- 20 SKZ Nr. 1 vom 3. Januar 1835.
- 21 *Joh. Baptist Keller* (1800–1875) von Bernhardzell, Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig, Professor an der Katholi-schen Kantonsschule St.Gallen, 1835 Pfarrer in Schmerikon, 1836 in Jonschwil und 1845–1874 in Wil, Kantonsrat und 1867–1873 Administrationsrat.
- 22 Pfyl 1979, S. 149, Henne S. 44 ff, Alois Steiner, Der Piusverein 1857–1870, Stans 1961, S. 12 ff.
- 23 Greith war 1834 vom liberalen Admini-strationsrat als Adjunkt der Stiftsbiblio-thek und Subregens entlassen worden und oblag in Rom wissenschaftlichen For-schungen. Er beteiligte sich daher erst 1837 wieder am Geschehen in St.Gallen.
- 24 Beschrieb des grossen katholischen Vereins des Kantons St.Gallen in Gossau im Jahre des Heils 1834, den 29. Christ-monat, sammt den Satzungen desselben, St.Gallen, Druck bei Franz J. Brentano. Die Statuten des Luzerner Vereins in: Constantin Siegwart-Müller, Josef Leu von Ebersol, Altdorf 1863, S. 37; die Sta-tuten des Verteidigungsvereins Muri, Stiftsbibliothek Sammelband 25691.
- 25 Das Gesetz wurde als Broschüre gedruckt. Staatsarchiv Misc. Wegelin Bd. 6, Misc. Ehrenzeller Bd. 53.
- 26 Spiess Nr. 287.
- 27 SKZ Nr. 52 vom 27. 12. 1834.
- 28 SKZ vom 13. 12. 1834. Geiger hatte schon vorher den Entwurf der Neuner-kommission kritisch beleuchtet, SKZ Nr. 29 vom 19. Juli 1834.
- 29 Spiess Nr. 295.
- 30 Spiess Nr. 292, 295.
- 31 Spiess Nr. 298, betr. Gossau 297 und 300; J. Kreienbühler, Geschichte von Muolen, S. 239.
- 32 Zusammenstellung der Resultate, Staats-archiv 135–1–4.
- 33 Spiess Nr. 277.
- 34 «Der Erzähler» Nr. 36 vom 5. 5. 1835; «St.Galler Zeitung» Nr. 36 vom 6. 5. 1835.
- 35 «Wahrheitsfreund» Nr. 14 vom 5. 4. 1839.
- 36 Thomas Holenstein, Geschichte der Konservativen Volkspartei des Kantons St.Gallen 1834–1934, St.Gallen 1934.